

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Nutzung unserer Boote benötigen Sie keinen Bootsführerschein. Wir setzen allerdings ein Mindestalter (des Bootsführers) von 18 Jahren voraus und dass er einen PKW-Führerschein hat. Alle Gäste müssen schwimmen können. Außerdem muss er bei Fahrtantritt im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Immerhin trägt er die volle Verantwortung für die gesamte Besatzung. Daher haben wir einige Regeln und Bedingungen aufgestellt, die Vertragsgrundlage werden:

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Kunden, im Folgenden als "Charterer" bezeichnet, und „Schloss Wahlsdorf Betriebs GmbH“, im Folgenden als "Vercharterer" bezeichnet, über ein Flossboot / Hausboot abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Charterer die Bedingungen für sich und die mitreisenden Personen an.

1. Vertragsabschluss

Vertragsabschluss per e mail:

Stellt der Charterer eine Anfrage per E-Mail oder telefonisch, so unterbreitet der Vercharterer ihm ein Vertragsangebot, welches der Charterer bestätigen muss. Durch Bestätigung des Angebotes nimmt der Charterer den Vertrag an. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Vercharterer diesen Vertrag durch eine Buchungsbestätigung für rechtsgültig erklärt und der Charterer die damit verbundene Anzahlungsrechnung innerhalb der vom Vercharterer gesetzten Frist bezahlt. Wird sie nicht fristgerecht bezahlt, ist der Vercharterer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Preise und Zahlungsfälligkeit

Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Charterpreises ist innerhalb von 7 Tagen nach Versand der Buchungsbestätigung zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Bei Buchungen welche weniger als 4 Wochen vor Reiseantritt erfolgen, ist der Charterpreis sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig, sonst kommt der Chartervertrag nicht zu Stande. Alle Zahlungen sind per Überweisung auf das Bankkonto des Vercharterers zu leisten. Kommt der Charterer seiner Zahlungspflicht nicht pünktlich und vollständig nach, ist der Vercharterer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3. Stornierung / Vertragsrücktritt

Der Charterer ist berechtigt, vor Reiseantritt ohne Angabe von Gründen vom Chartervertrag zurückzutreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Folgende Stornierungskosten fallen an:

- bei Stornierung des Vertrages ist eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro fällig, wenn bis zum Charterantritt mehr als 3 Monate vergehen werden.
- bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 50% des Charterpreises,
- bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 90% des Charterpreises,
- bei noch späteren Rücktritt den gesamten Charterpreis.

Dem Charterer obliegt es, dem Vercharterer ggf. einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Unverfügbarkeit

Wenn der Vercharterer wegen unvorhergesehener Ereignisse nicht im Stande ist, das Flossboot / Hausboot zur Verfügung zu stellen, erhält der Charterer alle bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück. Der Vercharterer ist nicht verantwortlich für Gewässersperrungen, Schifffahrtsbeschränkungen oder sonstige Unterbrechungen in

Notfällen, sowie in Fällen von Hochwasser, Niedrigwasser, Streik, Umweltkatastrophen, Pandemie oder Ähnlichem.

5. Übergabe / Rücknahme des Hausbootes

Die Übernahme erfolgt ab bei eintägigen Buchungen um 10.00 Uhr, Rückgabe um 18.00 Uhr. Bei mehrtägigen Buchungen Übernahme um 14.00 Uhr am Anreisetag. Die Rückgabe hat um 11.00 Uhr am Abreisetag zu erfolgen. Durch den Vercharterer wird das Hausboot in einem technisch einwandfreien, betriebsbereiten, vollgetankten, sauberen Zustand übergeben. Am Ende der Fahrt sind Kosten für Benzin und sonstige Zusatzleistungen in bar zu entrichten. Der Charterer erhält während der Übergabe eine Einweisung in das Hausboot und dessen Benutzung. Charterer und Vercharterer prüfen das Hausboot und dessen Einrichtung vor Fahrtantritt gemeinsam auf Schäden und dokumentieren diese. Sollte während der Fahrt an Bord etwas beschädigt werden, ist der Charterer verpflichtet, den Vercharterer umgehend über die entstandenen Schäden zu informieren. Bei der Rücknahme prüft der Vercharterer das Hausboot erneut und ist berechtigt, alle nicht zuvor dokumentierten Schäden, wie unter "8. Haftung" beschrieben, zu berechnen. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabe pünktlich erfolgt. Bei verspäteter Rückgabe wird durch den Vercharterer EUR 25,- je angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit um mehr als 1 Stunde verpflichtet sich der Charterer zur Zahlung des Charterpreises für einen gesamten Tag sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung ein Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Charterer für den entstandenen Schaden. Bei Rücknahme des Bootes hat der Charterer sämtlichen Müll, Speisereste und Abfälle aus dem WC selbst zu entsorgen. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern, in keinem Fall ins Wasser oder sonstwo in der freien Natur entsorgt werden.

6) Bootsführer

Er ist gesamtschuldnerisch mit dem Charterer für den Mietgegenstand verantwortlich. Der Bootsführer muss volljährig sein. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Übergabe zu verweigern, falls der Bootsführer seiner Ansicht nach die Verantwortung nicht übernehmen kann und auch aus der Gruppe der anderen Teilnehmer kein anderer Bootsführer bestimmt werden kann. In einem solchen Fall werden die vom Charterer bereits geleisteten Zahlungen nicht zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Charterers bestehen nicht.

7) Benutzung des Hausbootes

Das Hausboot ist mit größter Sorgfalt zu benutzen. Den Vorschriften u. Weisungen der Wasserschutzpolizei und sonstigen Behörden ist Folge zu leisten. Der Charterer verpflichtet sich nur die Höchstzahl an Personen (max. 8) an Bord zu nehmen und keine Wettfahrten zu veranstalten. Das Schleppen anderer Wasserfahrzeuge ist nicht erlaubt. Das Charterboot darf nur nach Absprache mit dem Vercharterer abgeschleppt werden, um hohe Bergungskosten zu vermeiden. Der Charterer verpflichtet sich Grundberührungen und ähnliche kleine Unfälle dem Vercharterer bei der Rückgabe zu melden, bei schlechten Wetterverhältnissen, z.B. ab Windstärke 6, nicht mehr auszulaufen oder den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen. Treten während der Charterzeit Schäden am Floss oder Ausrüstung auf, so hat der Charterer den Vercharterer sofort telefonisch zu informieren, um mit ihm die Zweckmäßigkeit der Reparatur abzustimmen. Kosten für die Behebung von Verschleißschäden und nicht verschuldeten Schäden werden gegen Quittung vom Vercharterer erstattet, sofern diese vorab mit dem Vercharterer abgestimmt wurden. Die ausgewechselten Teile sind dem Vercharterer zu übergeben. Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde gemeldet werden. Dabei sind alle Personalien sowie Schiffstypen und die Namen aller Havariebeteiligten festzustellen. Der Charterer fast darüber einen kurzen Bericht mit Skizze ab, den alle Havariebeteiligten unterschreiben. Dieser Bericht wird bei

der Rückkehr dem Vercharterer übergeben. Erfüllt der Charterer diese Verpflichtung nicht, kann er für den Schaden haftbar gemacht werden. Das Grillen an Bord ist nur mit dem ggf. mitgemieteten Grill gestattet. Die Nutzung des übrigen Equipments an Bord geschieht auf eigene Gefahr. Alle Personen an Bord sind dafür verantwortlich, sich über die Handhabung des Equipments vor dessen Benutzung zu informieren. Der Charterer ist für die Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand verantwortlich und haftet für Schäden. Das Untervermieten oder das Verleihen des Hausbootes ist untersagt. Das Flossboot / Hausboot inkl. Zubehör ist ein Gebrauchsgut. Sollte es dennoch zu Havarien oder Fahrtunterbrechungen kommen, besteht kein Rechtsanspruch auf Minderung.

Die Benutzung der gemieteten Boote, einschließlich des Badens vom Boot aus, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Benutzung des Bootes erklärt der Charterer mit seiner Auftragserteilung verbindlich, dass alle Benutzer des Bootes über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen und eine ausreichende Schwimmhilfe tragen werden und die Boote nicht in alkoholisiertem oder fahruntüchtigem Zustand benutzt werden. Alle Gäste sind für die Sicherheit ihrer bzw. der zu beaufsichtigenden Kinder (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten auf dem Boot usw.) allein verantwortlich und stellen insofern den Vercharterer von weiteren Haftungsansprüchen frei. Der Charterer erklärt außerdem, dass er das Boot nicht bei Dunkelheit, Nebel, Hochwasser, Sturm, Eis oder aufziehendem Gewitter benutzen wird. Er verpflichtet sich, die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die geltenden Umwelt- und Naturschutzbestimmungen einzuhalten. Der Bootsführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, ein Sportboot zu führen. Er muss, ab einer Motorisierung von über 15 PS, im Besitz eines gültigen, amtlichen Sportbootführerscheins sein. Dieser ist bei Übergabe des Bootes zwingend vorzulegen. Für den Bootsführer gilt ein absolutes Alkoholverbot. Er ist verpflichtet, sich über die Schifffahrtvorschriften und andere einschlägige Regelungen zu informieren und diese einzuhalten. Der Vercharterer behält sich vor Fahrtantritt vor, bei fehlender fachlicher Tauglichkeit und Zuverlässigkeit die Boote nicht auszuhändigen. Die Nutzung eines eigenen Grills oder anderer offener Feuer auf dem Boot ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und/oder Verschmutzungen am Boot werden mit einer Gebühr oder der Einbehaltung der Kautions geahndet. Der Mieter hat die Möglichkeit, beim Vermieter zusätzlich zum Boot einen Grill zu mieten, der nach erfolgter Einweisung auch auf dem Boot nutzbar ist. Für unsachgemäße Nutzung haftet der Mieter. Grundsätzlich gilt §7 dieser AGB. An Bord unserer Boote sind Haustiere nur nach vorheriger Buchung erlaubt. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zur Deckung möglicher Schäden und Verschmutzungen einzubehalten. Bestimmungen zur Nachtfahrt: Der Nachtmietzeitraum ist von 20.00 bis 8.30 Uhr. Das Fahren des Floßes ist nur bis zum Einbruch der vollständigen Dunkelheit gestattet, danach sollte man seinen Anker- bzw. Übernachtungsplatz gefunden haben. Es ist streng verboten, mit den Flößen eigenmächtig in der Nacht zu fahren. Ankerplätze sind vor 20.00 Uhr aufzusuchen. Ein eigenmächtiges Ablegen vom Ankerplatz und das Befahren der Fahrrinne vor 08.30 Uhr werden mit einer Geldstrafe von 1.000,00 € geahndet. Nach 22.00 Uhr darf die Musik nur noch in einer angemessenen Lautstärke („Zimmerlautstärke“) abgespielt werden. Generatoren, Verstärker oder Boxen sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Gegenseitige Verpflichtung und Haftung

Tritt ein Defekt am Boot in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Fahrt ein, hat der Vercharterer das Recht, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Vercharterer haftet nicht für Schäden, wenn sich nach Übergabe des Flossboots / Hausboots ein Defekt am Mietobjekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.

Boote sind nicht wie Autos Kraft Gesetzes versichert. In den Preisen für die Bootsmiete ist grundsätzlich keine Bootshaftpflicht- und Kaskoversicherung enthalten. Leistungsstärkere

Tarife der privaten Haftpflichtversicherer decken das „gelegentliche Fahren fremder Segel- oder Motorboote“ mit ab. Meist sind damit Boote gemeint, für die kein Sportbootführerschein notwendig ist. In den Versicherungsbedingungen Ihrer privaten Haftpflichtversicherung steht, welche Wassersportaktivitäten berücksichtigt sind und in welchem Umfang. Auch sind ihre eigenen, persönlichen Effekten nicht versichert.

Im Charterpreis ist bei uns eine Kasko- (EUR 500,- Selbstbeteiligung) sowie eine Haftpflichtversicherung für das Hausboot bereits enthalten. Schäden, die vom Charterer verursacht wurden und nicht vollständig durch die bestehende Kasko- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind, hat der Charterer dem Vercharterer auch über die hinterlegte Kautions hinaus zu ersetzen. Es ist eine Kautions von EUR 500,00 pro Charterboot zu hinterlegen. Die Kautions muss vor Fahrtantritt hinterlegt werden. Schäden, die durch den Charterer verursacht werden, müssen bis zur Höhe der Selbstbeteiligung vom Charterer getragen werden, auch wenn eine niedrigere Kautions hinterlegt wurde. Sollte der Charterer einen Schaden verursachen, der die Weitervercharterung des Charterbootes unmöglich macht, bleibt es dem Vercharterer überlassen, die Charterausfallkosten beim Charterer geltend zu machen. Der Vercharterer behält sich das Recht vor, die gesamte Kautions einzubehalten, um die Kosten einer Reparatur des Bootes zu decken. Sind Charterer und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Auftretende Mängel am Charterboot sind dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen. Der Charterer ist nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Das Auftreten von Mängeln ist auch bei bester Pflege und Wartung nicht auszuschließen und begründet, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt, weder Regressanspruch gegen den Vercharterer noch eine Kürzungen des Charterpreises oder einen Vertragsrücktritt. Falls während der Fahrt ein technisches Problem auftritt, informieren Sie uns bitte umgehend. Bei selbstverschuldeten Problemen werden die Kosten dem Charterer in Rechnung gestellt. Der Charterer und seine Begleiter nutzen das Hausboot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen den Vercharterer aus Schäden oder technischen Defekten, die dem Charterer oder seinen Begleitern während der Nutzung durch das Hausboot, Teile des Hausbootes oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen. Des weiteren ist jegliche Haftung für den Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers oder dessen Begleitern ausgeschlossen. Für die Richtigkeit des eventuell überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigengenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vercharterer keine Gewähr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

Unterschrift(en) Charterer

Vercharterer Schloss Wahlsdorf Betriebs-
GmbH, Moltkestr. 42, 12203 Berlin